

Großer Pflichtteil & kleiner Pflichtteil: die Unterschiede

Ein Ratgeberartikel von



Ausgezeichnete Beratung von erfahrenen Anwälten



Inhaltsverzeichnis

advocado stellt sich vor	3
1. Die Höhe des Erbes beeinflussen durch die Zugewinnngemeinschaft.....	4
2. Der große Pflichtteil	4
3. Der kleine Pflichtteil	6
4. Großer & kleiner Pflichtteil – die Gestaltungsmöglichkeiten	8
5. Tipp: kostenlose Ersteinschätzung im Erbrecht	9

advocado stellt sich vor

Ob der eigene Nachlass, Baupfusch oder fristlose Kündigung – avocado vermittelt ausgezeichnete Beratung von erfahrenen und spezialisierten Anwälten zu jedem Rechtsproblem. Durch unsere **kostenfreie Ersteinschätzung** bieten wir Ihnen immer eine schnelle und unverbindliche Orientierungshilfe.

Sofern eine weiterführende Betreuung notwendig ist, wird ein auf Sie zugeschnittenes Angebot mit detailliertem Leistungsumfang und zum transparenten Festpreis erstellt. Sie entscheiden selbst, ob Ihnen die kostenfreie Ersteinschätzung genügt oder ob Sie eine anwaltliche Betreuung in Anspruch nehmen wollen.

Focus-Money zeichnete avocado mit der höchsten Weiterempfehlungsquote im Bereich der Online-Rechtsberatung aus.



1. Die Höhe des Erbes beeinflussen durch die Zugewinnngemeinschaft

Der Erbanspruch wird durch das Gesetz oder durch den letzten Willen des Erblassers in Form eines [Testaments](#) oder [Erbvertrags](#) geregelt. Den Erben bleibt jedoch nicht viel Spielraum, um die Höhe der Beteiligung am Nachlass selbst zu beeinflussen – mit Ausnahme von Ehepartnern, die im Güterstand einer Zugewinnngemeinschaft leben. Ihnen stehen neben dem eigentlichen Erbe weitere Pflichtteilsansprüche zu. Abhängig von der Größe der Familie, dem Wert der Zuwendung durch den Erblasser und der Höhe des Zugewinnausgleichs haben Ehepartner die Wahl zwischen dem großen & kleinen Pflichtteil.

Was genau unter dem Zugewinnausgleich zu verstehen ist und wie er berechnet wird, lesen Sie in unserem Beitrag [„Zugewinnausgleich Erbe“](#).

2. Der große Pflichtteil

Der längerlebende Ehepartner hat ein Anrecht auf den großen Pflichtteil, sofern er mit dem Erblasser in einer Zugewinnngemeinschaft gelebt hat und diese nicht vorab beendet wurde.

Außerdem muss ihm ein [Vermächtnis](#) oder ein Teil des Erbes zugedacht worden sein, der aber geringer als der Pflichtteil bei einer Enterbung ist. Dann steht dem Ehepartner ein Zusatzpflichtteil bzw. Pflichtteilsrestanspruch gemäß §§ 2305, 2307 Abs. 1 S. 2 BGB zu. Dieser wird als großer Pflichtteil bezeichnet. Er beträgt die Hälfte des [gesetzlichen Erbteils](#), der um den pauschalisierten Zugewinnausgleich von $\frac{1}{4}$ gemäß § 1371 BGB erhöht wurde.

Voraussetzungen für den großen Pflichtteil:

- Nicht durch Scheidung beendete Zugewinnngemeinschaft mit dem Erblasser,
- Ehegatte erhält Vermächtnis oder Erbteil → Berechnung des Pflichtteils auf Grundlage des um $\frac{1}{4}$ erhöhten gesetzlichen Erbteils (§ 1371 Abs. 1 BGB).

Beispiel 1:

Das Erbe von A beträgt 100.000 €, seiner Ehefrau vermacht er 15.000 € (weniger als ihr gesetzlicher Erbteil).

(Zusatzinfo: Sie lebten in einer Zugewinnngemeinschaft ohne Kinder, es gibt aber Erben zweiter Ordnung):

- *Der gesetzliche Erbteil beträgt gemäß § 1931 Absatz 1 BGB 50.000 € (1/2).*
- *Zusätzlich ¼ als pauschaler Zugewinnausgleich gemäß § 1371 Absatz 1 BGB: 25.000 €.*
- *Der gesetzliche Erbteil wird um dieses Viertel erhöht → 75.000 €.*
- *Um den Pflichtteil zu erhalten, wird dieser Wert halbiert.*

Der Ehefrau stehen somit insgesamt 37.500 € zu. Der Wert ihres Vermächtnisses bzw. Erbteils muss hiervon allerdings noch abgezogen werden.

Beispiel 2:

Das Erbe von A beträgt 100.000 €, seiner Ehefrau vermacht er 15.000 € (weniger als ihr gesetzlicher Erbteil).

(Zusatzinfo: Sie lebten in einer Zugewinnngemeinschaft mit zwei Kindern):

- *Der gesetzliche Erbteil beträgt gemäß § 1931 Absatz 1 BGB 25.000 € (1/4).*
- *Zusätzlich ¼ als pauschaler Zugewinnausgleich gemäß § 1371 Absatz 1 BGB: 25.000 €.*
- *Der gesetzliche Erbteil wird um dieses Viertel erhöht → 50.000 €.*
- *Um den Pflichtteil zu erhalten, wird dieser Wert halbiert.*

Der Ehefrau stehen somit insgesamt 25.000 € zu. Der Wert ihres Vermächtnisses bzw. Erbteils muss hiervon ebenfalls noch abgezogen werden.

Hierbei handelt es sich um die sogenannte erbrechtliche Lösung, die sich vor allem bei kurzer Ehedauer und einem hohen Anfangsvermögen anbietet, da der Hinterbliebene dadurch meist bessergestellt wird.

3. Der kleine Pflichtteil

Im Gegensatz zum großen Pflichtteil ist für den kleinen Pflichtteil die [Ablehnung des Erbes](#) bzw. die [Enterbung](#) eines Ehepartners ausschlaggebend. In diesen beiden Fällen erhält er bei dieser güterrechtlichen Lösung den konkreten, nach den Vorschriften der §§ 1373–1383 und 1390 BGB errechneten Zugewinnausgleich und seinen Pflichtteil. Um den kleinen Pflichtteil zu berechnen, wird der gesetzliche Erbteil gemäß § 1931 BGB halbiert. Neben Erben erster Ordnung (Kinder) beträgt der gesetzliche Erbteil des Ehegatten $\frac{1}{4}$ und bei Erben zweiter Ordnung oder Großeltern $\frac{1}{2}$.

Voraussetzungen für den kleinen Pflichtteil:

- Nicht durch Scheidung beendete Zugewinnsgemeinschaft mit dem Erblasser,
- kein Vermächtnis oder Erbteil erhalten → Pflichtteil wird nach gewöhnlichem gesetzlichem Erbteil berechnet (§ 1371 Abs. 2 Hs. 2 BGB).
- Zugewinnausgleich wird konkret und individuell berechnet (nach Vorschriften der §§ 1372–1383, 1390 BGB).

Achtung: Da es sich bei diesem Zugewinnausgleich um eine Nachlassverbindlichkeit handelt, ist er vor der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs vom ursprünglichen Nachlasswert abzuziehen.

Beispiel 1:

Das Erbe von A beträgt 100.000 € (der Zugewinnausgleich ist bereits abgezogen), seine Ehefrau wurde von ihm enterbt oder hat ihren zu geringen Erbteil ausgeschlagen. (Zusatzinfo: Sie lebten in einer Zugewinnsgemeinschaft ohne Kinder, es gibt aber Erben zweiter Ordnung):

- *Der gesetzliche Erbteil beträgt gemäß § 1931 Absatz 1 BGB 50.000 € ($\frac{1}{2}$).*
- *Um den Pflichtteil zu erhalten, wird dieser Wert halbiert.*
- *Zusätzlich wird der Zugewinnausgleich individuell berechnet.*

Das Erbe der Ehefrau beträgt 25.000 € (kleiner Pflichtteil) plus den konkret berechneten Zugewinnausgleich.

Beispiel 2:

Das Erbe von A beträgt 100.000 €, seine Ehefrau wurde von ihm enterbt oder hat ihren zu geringen Erbteil ausgeschlagen.

(Zusatzinfo: Sie lebten in einer Zugewinnngemeinschaft mit zwei Kindern):

- *Der gesetzliche Erbteil beträgt gemäß § 1931 Absatz 1 BGB 25.000 € (1/4).*
- *Um den Pflichtteil zu erhalten, wird dieser Wert halbiert.*
- *Zusätzlich wird der Zugewinnausgleich individuell berechnet.*

Das Erbe der Ehefrau beträgt 12.500 € (kleiner Pflichtteil) plus den konkret berechneten Zugewinnausgleich.

Je nachdem, wie hoch der Zugewinnausgleich ausfällt, kann es daher sinnvoll sein, ein zu geringes Erbe (durch das man den großen Pflichtteil erhalten würde) auszuschlagen und stattdessen den kleinen Pflichtteil plus konkreten Zugewinnausgleich zu verlangen.

Wie man vorgeht, wenn man ein Erbe ausschlagen will und welche weiteren Gründe für eine Erbausschlagung sprechen, erfahren Sie im Beitrag „[Erbteil ausschlagen](#)“.

Die Begriffe großer & kleiner Pflichtteil sind oftmals irreführend, da man mit dem kleinen Pflichtteil durchaus mehr Geld erhalten kann als mit dem großen Pflichtteil.

Wann genau es sinnvoll ist, sich für einen großen Pflichtteil oder für einen kleinen Pflichtteil zu entscheiden, erfahren Sie im nachfolgenden Kapitel.

4. Großer & kleiner Pflichtteil – die Gestaltungsmöglichkeiten

Warum die im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebenden Ehepartnern einen Spielraum beim großen und kleinen Pflichtteils haben, erklärt sich mithilfe der erbrechtlichen und güterrechtlichen Vorschriften. Beide stehen nämlich in einem engen Verhältnis zueinander. § 1931 BGB bestimmt dabei, dass dem Ehepartner – neben nahen Verwandten – ein gesetzliches Erbrecht zusteht. Ergänzt wird der § 1931 BGB um den des § 1371 BGB, der den Zugewinnausgleich regelt, welcher einem Ehepartner im Todesfall des anderen zusteht. Aufgrund des Zusammenspiels beider gesetzlicher Normen lässt sich das eigentliche Erbe um den großen oder kleinen Pflichtteil zu erhöhen.

Folgende Gestaltungsoptionen bleiben dem verbliebenen Partner, um eine Beteiligung am Nachlass zu korrigieren:

1. Der Hinterbliebene kann das Erbe bzw. Vermächtnis annehmen und zusätzlich den großen [Pflichtteil geltend machen](#). Fällt das Erbe dabei geringer aus als die Quote des großen Pflichtteils, so kann der Ehepartner die Aufstockung bis zu diesem verlangen. Gesetzesgrundlage für diesen sogenannten Pflichtteilsrestanspruch ist der § 2305 BGB.
2. Schlägt der Ehepartner den Erbteil oder das Vermächtnis z. B. wegen Überschuldung aus, so kann er dennoch – neben dem kleinen Pflichtteil – den Zugewinnausgleich fordern. Dabei ändert auch die gesetzliche Erbfolge nichts an dem Ausschlagungsrecht.
3. Schlägt der Ehepartner das Erbe aus, nimmt das Vermächtnis jedoch an, kann er – sofern der Wert des Vermächtnisses den des Pflichtteils nicht übersteigt – zusätzlich zum Vermächtnis einen Pflichtteilsrestanspruch gemäß § 2307 Absatz 1 BGB geltend machen. In diesem Fall wird für die Berechnung des Pflichtteilsrestanspruchs der große Pflichtteil anstelle des kleinen herangezogen.

5. Tipp: kostenlose Ersteinschätzung im Erbrecht

Als Ehepartner und Erbe mit Anspruch auf einen gesetzlichen Erbteil haben Sie häufig auch einen Anspruch auf einen großen und kleinen Pflichtteil. Die Berechnung beider ist jedoch kompliziert. Welcher von beiden für Sie lukrativer ist und welche Alternativen noch bestehen, erläutert Ihnen einer unserer erfahrenen Anwälte im Erbrecht gern in einer kostenfreien Ersteinschätzung.

- ▶ Hier haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen zum Thema "Großer und kleiner Pflichtteil" kostenlos mit unserem [Anwalt für Erbrecht](#) zu besprechen.
- ▶ [Einfach das Rechtsproblem kurz schildern](#), absenden und noch am selben Tag eine kostenlose telefonische Ersteinschätzung von unserem Rechtsanwalt erhalten. avocado übernimmt dabei die Garantie für ausgezeichnete Beratung.

In 3 Schritten zu Ihrem Recht



1. Fall schildern

Schildern Sie uns kurz Ihren Fall und geben Sie Ihre Kontaktdaten an. Wir vereinbaren für Sie einen Termin mit unseren erfahrenen Anwälten.



2. Kostenfreie Ersteinschätzung

Unser Anwalt erläutert Ihnen Gesetzeslage, Ihre Rechten & Pflichten sowie die mit einem juristischen Vorgehen verbundenen Chancen & Risiken. Zudem schätzt er ein, ob es sich lohnt, juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen.



3. Individuelles Angebot

Sollten Sie anschließend eine juristische Betreuung wünschen, erstellen wir Ihnen ein auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot zum Festpreis.

Ihren Fall können Sie über folgende Wege einreichen:

- online auf www.advocado.de,
- telefonisch unter 0800 400 18 80 (kostenfrei).

Kontakt

advocado GmbH
Christian Sudoma
0800 400 18 80
service@advocado.de

